

Satzung über den Bebauungsplan „Eichelberg und Altenberg“, 5. Änderung

Der Gemeinderat der Stadt Waibstadt hat am 20.12.2022 aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.20217 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Eichelberg und Altenberg“ als Satzung beschlossen.

Für alle aufgeführten Rechtsgrundlagen gilt jeweils die Fassung der letzten Änderung.

Das Verfahren für die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt auf der Grundlage des § 13 a BauGB im „beschleunigten Verfahren“.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung sind die Deckblätter vom 17.01.2022 und 23.07.2021 maßgebend. Sie sind Bestandteile der Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind :

- der Bebauungsplan, bestehend aus den Deckblättern des zeichnerischen Teiles im M. 1:500 vom 17.01.2022 und 23.07.2021
- die Schriftlichen Festsetzungen vom 24.09.2021, letztmalig ergänzt am 28.06.2022

Beigefügt ist eine Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB).

§ 3 Inkrafttreten

Die Bebauungsplan-Änderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Waibstadt, den 21.12.2022

Joachim Locher, Bürgermeister